

Derselben Ansicht ist, ein Classificationssystem vorausgesetzt, auch die Deputation; auch sie erkennt das Princip an, daß dabei Niemand von der Möglichkeit, seine Gebäude auch gegen Feuergefahr zu schützen, ausgeschlossen werden dürfe, eben weil es eine Staatsanstalt ist, und an einer solchen Theil zu nehmen, muß wegen Gleichheit der Rechte und Pflichten einem Jeden, der ein Interesse hat, sich zu betheiligen, freistehen.

Das Anerkenntniß eines solchen Principis führt aber auch zur Einführung des Classificationssystems, und dieses kann nur auf einer consequent durchgeführten Gegenseitigkeit beruhen.

Denn wenn man dem gedachten System entgegensezt, daß die Anstalt nicht bloß die Sicherstellung des Einzelnen vor den Nachtheilen des Brandunglücks, sondern zugleich aus landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen Rücksichten die Vermeidung von Caducitäten, die Abwendung des Ruins ganzer Ortschaften und die Erhaltung der Grundstücksbesizer im contribuablen Zustande bezwecke, so folgt theils aus der Verfolgung des Staatszweckes noch nicht, daß das Classificationssystem auszuschließen sei, theils handelt es sich hier nicht bloß um den Zweck der Anstalt, sondern um die dabei festzuhaltenden Grundsätze, deren oberster auch bei der Landesanstalt die Gegenseitigkeit ist, aus welcher das Classificationssystem eben so folgt, als die nothwendige Folge, daß, schließt man gewisse Gebäude von der Feueregefahrlichkeit aus, die größere oder geringere Feueregefahrlichkeit entweder ebenfalls durch Ausschluß, oder, als Folge der Gegenseitigkeit, durch Classification der Gebäude getroffen werden muß. Ist nun aber dieser Gegenstand ein solcher, welcher mit der Frage über Annahme der Classification im genauen Zusammenhange steht, so wird auch die Frage, ob der Grundsatz des Ausschlusses gewisser Gebäude überhaupt, oder in wie weit er länger festzuhalten sei, zur Ermägung der hohen Staatsregierung zu stellen sein, und es rathet daher die Deputation ihrer Kammer an,

einen solchen Antrag auf Ermägung und Mittheilung des Ergebnisses an die hohe Staatsregierung zu stellen.

Endlich führt

zu I. 5

der Herr Abgeordnete Claus zu Unterstützung seiner Anträge hauptsächlich an,

daß es unbillig sei, den Verlust desjenigen nicht zu decken, der die bei einem Brande verschont gebliebenen Gebäude oder Gebäudetheile bei dem Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude nicht wieder benutzen dürfe, oder zu deren Abtragung in Folge eines nach vorausgegangenem Brande gefaßten allgemeinen Neubauplans genöthigt, endlich daß der durch Eindringen eines Blitzstrahls ohne Zünden an einem Gebäude verursachte Nachtheil nicht vergütet werde.

Die Deputation hat nun

zu a.

der im Eingange gestellten Anträge zu bemerken, daß es wohl höchst billig sein würde, daß die Brandversicherungsanstalt auch die von den Petenten erwähnten Schäden eben so vergüte, als nach §. 62 des Gesetzes den Versicherungswerth der zu Verhütung der Weiterverbreitung eines Feuers von diesem zwar nicht beschädigten, aber ganz oder theilweise abgetragenen Gebäude; denn in beiden Fällen liegen landespolizeiliche Rücksichten und das Interesse der Brandversicherungsanstalt vor.

Da es ist §. 63 diese Entschädigung sogar auf nicht versicherte, durch die Feueranstalten aber zerstörte oder beschädigte Gegenstände, z. B. Hof- und Gartenmauer erstreckt, und es beruhen alle diese Vergütungen auf dem einfachen Grundsatz, daß Niemand dem Andern Schaden zufügen dürfe. Da jedoch dieser Grundsatz deshalb, weil die Entschädigung im Gesetze nicht namentlich erwähnt ist, folglich es der ständischen Ermächtigung dazu bedürfen würde, von der Brandversicherungscommission nicht allenthalben angewendet worden ist, so empfiehlt die Deputation ihrer geehrten Kammer, mit der ersten Kammer sich zu dem Antrage an die hohe Staatsregierung zu vereinigen,

der Zerstörung durch Feuer diejenigen vom Brande verschonten und stehen gebliebenen Gebäude oder Gebäudetheile gleichzuachten, von denen, nach Maaßgabe der von der Baupolizeibehörde im Einverständniß mit der Brandversicherungscommission und im Interesse der Brandversicherungsanstalt getroffenen Anordnung, aus bau- oder feuerpolizeilichen Gründen bei dem Wiederaufbau der ganz oder theilweise zerstörten Gebäude kein Gebrauch gemacht werden kann, dies auch in einer, unter Erwägung ständischer Zustimmung zu erlassenden Verordnung auszusprechen.

Was nun den Antrag

unter b.

betrifft, so ist zwar durch §. 75 des Gesetzes schon einige Fürsorge getroffen, indem den durch Veränderung der Baupläze Benachtheiligten, nach Ermessen, für die neue Gründung, für Keller und Brunnen, Beihülfen aus dem Fonds der Anstalt gewährt werden sollen, so wie solche auch nach den den Ständen auf die Jahre 1843 und 1844 zugegangenen Uebersichten wirklich gewährt worden sind.

Da jedoch nach §. 52 der Ausführungsverordnung, nach stattgefundenen Bränden, die Feststellung des Bauplans der Polizeibehörde zusteht, die Concurrrenz der Brandversicherungscommission aber nur dann eintreten soll, wenn aus der Casse der Anstalt Beihülfen in Anspruch genommen werden, hiernächst die Beihülfen sich nicht bloß auf die Gründung, Keller und Brunnen zu beschränken, sondern, in so weit die Veränderung der Baupläze im Interesse der Anstalt selbst liegt, auch die überhaupt durch den Wiederaufbau auf einem andern Plaze herbeigeführten höhern Baukosten, die, besonders bei Partialschäden, in Beziehung auf nicht versichertes, gleichwohl abzutragendes und neu zu errichtendes Mauerwerk sehr bedeutend sein können, sich zu erstrecken haben würden, dagegen die Frage, ob die Veränderung der Baupläze lediglich im Interesse der Brandversicherungsanstalt liege, oder mehr oder weniger dabei die Verschönerung des Orts beabsichtigt werde, nur auf Beantwortung in einzelnen Fällen beruht, mithin das Ermessen der Commission nicht ausgeschlossen bleiben kann, so beschränkt sich die Deputation auf den Antrag, es wolle die geehrte Kammer, im Einverständnisse mit der ersten, die hohe Staatsregierung ersuchen,

für den Fall, daß in Folge von Feuersbrünsten, zu Durchführung eines im Einverständnisse mit der Brandversicherungscommission von der Baupolizeibehörde vorgeschriebenen allgemeinen und im Interesse der Brandversicherungsanstalt liegenden Neubauplans, Gebäude, welche ganz oder theilweise vom Brande verschont geblieben sind, abgetragen werden müssen, dem Eigenthümer die im Gesetze §. 57 ausgesprochene Beihülfe nicht